

In den **§§ 13 u. 14** sind Pflichten des Wasserversorgers aufgeführt, z.B. Anzeigepflicht bei einer größeren Umbaumaßnahme, Untersuchungsumfang und -häufigkeit usw.

§ 15 regelt die Untersuchungsverfahren und die Untersuchungsstellen für das Trinkwasser (einschließlich der Probenahme). Es dürfen z.B. nur anerkannte Labors, die durch eine übergeordnete Stelle regelmäßig überprüft werden, Wasseruntersuchungen vornehmen. Sogar die Probenahme ist bis aufs kleinste vorgeschrieben und darf nur durch zertifizierte Probenehmer erfolgen.

Anzeige- und Handlungspflichten eines Wasserversorgers, z.B. bei Grenzwertüberschreitungen oder bei Desinfektion des Wassers, finden sich in **§ 16**.

Besondere Anforderungen für Materialien und Werkstoffe bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen sind in **§ 17** Abs. 1 genannt. Abs. 2 schreibt vor, dass Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden sein dürfen, die nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind. Dies bedeutet, dass beispielsweise keine Verbindung zwischen der Leitung eines Wasserversorgers und einem eigenen Brunnen bestehen darf.

In **§ 18** wird die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen geregelt. **Dies ist Aufgabe der Gesundheitsämter.** Als Wasserversorgungsanlagen zählen nach § 18 auch Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Gaststätten und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, abgegeben wird.

So ist z.B. ein Pensionsbetrieb nach der Wasserübergabe ab Wasserzähler ein Wasserversorger, da er Wasser an Dritte abgibt. Aus den Wasserzapfstellen des Betriebes muss einwandfreies, der TrinkwV entsprechendes Wasser fließen. Der Pensionsbesitzer ist selbst für eine einwandfreie Hausinstallation und Trinkwasserqualität verantwortlich.

§ 18 regelt auch die Befugnisse der Mitarbeiter des Gesundheitsamtes. Sogar das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird in dringenden Fällen zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingeschränkt.

Weiterhin wird in diesem § geregelt, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, die Bediensteten des Gesundheitsamtes in ihrer Kontrolltätigkeit zu unterstützen.

Der Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt ist in **§ 19** der TrinkwV niedergeschrieben. Hierzu zählt die Besichtigung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schutzzonen oder wenn keine festgesetzt sind, die Umgebung der Wasserfassung, soweit sie für die Trinkwasserqualität von Bedeutung ist.

Anordnungen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind, wie z.B. vermehrte Untersuchungen des Trinkwassers, finden sich in **§ 20** TrinkwV.

Nach **§ 21** der Verordnung muss der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage den Verbraucher über die Qualität des ihm zur Verfügung gestellten Wassers informieren.

In den **§§ 22 u. 23** sind die Aufgaben der Bundeswehr und des Eisenbahn Bundesamtes, in **§§ 24 u. 25** die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgeführt.

Wir hoffen Ihnen hiermit ein trockenes Gesetz, welches sich mit einem flüssigen Medium beschäftigt, etwas näher gebracht zu haben.

Falls Sie weitere Fragen zum Thema Trinkwasserverordnung haben, geben Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter des Gesundheitsamtes gerne nähere Auskünfte.

Ihr Gesundheitsamt Straubing
Leutnerstr. 15, 94315 Straubing
Telefon 09421/973-360



*Die Trinkwasserverordnung -
eine Verordnung zum Schutz des Bürgers*

**Eine Informationsschrift
Ihres Gesundheitsamtes**



Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und kann durch nichts ersetzt werden. Gewonnen wird Trinkwasser aus Brunnen, Quellen, aus Karst- und Oberflächenwasser. Die Anforderungen an Trinkwasser sind in Gesetzen und Richtlinien, insbesondere durch die Trinkwasserverordnung, festgelegt. Die Gesundheitsämter überwachen ständig die Qualität des Trinkwassers.

Diese Broschüre soll die wichtigsten §§ der Trinkwasserverordnung in groben Zügen erläutern. Bewusst wird nicht auf alle §§ der Verordnung eingegangen, da diese oft für den Laien schwer verständlich sind.

Die TrinkwV trat erstmals 1976 in Kraft. Zwischenzeitlich sind mehrere Novellierungen vorgenommen worden, in der jetzigen Fassung gilt die Verordnung seit dem Jahre 2003.

Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Trinkwasserverordnung.

Es prüft unter anderem, ob der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese in einem hygienisch einwandfreien Zustand betreibt und ob er all seinen Pflichten nach der TrinkwV nachkommt.

Nachfolgend wird auf einige §§ der TrinkwV auszugsweise näher eingegangen:

In den **§§ 1 u. 2** werden der Zweck der Verordnung und der Anwendungsbereich festgeschrieben.

In **§ 3** werden die Begriffsbestimmungen erläutert, unter anderem auch der Begriff Wasser. Es wird unterschieden zwischen „Wasser für den menschlichen Gebrauch“ (Trinkwasser) und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“.

Demnach ist

Trinkwasser alles Wasser, das zur

- Körperpflege und –reinigung,
 - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
 - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen,
- bestimmt ist,

Wasser für Lebensmittelbetriebe alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, bestimmt ist.

§ 3 definiert auch den Begriff **Wasserversorgungsanlagen**. Demnach unterliegen auch Anlagen, aus denen pro Jahr höchstens 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben werden (Kleinanlagen, egal mit welcher Anzahl von Abnehmern), in vollem Umfang der Trinkwasserverordnung.

§ 4 enthält die Grundforderung, dass Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein muss. Dies gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und der Verteilung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Wasser den Anforderungen der TrinkwV entspricht, die in **§§ 5-7** geregelt sind.

Die mikrobiologischen Anforderungen sind in den **§§ 5 u. 6** im einzelnen festgelegt. So ist vorgeschrieben, dass im Wasser für den menschlichen Gebrauch keine Krankheitserreger in einer Konzentration enthalten sein dürfen, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit hervorrufen können. Es dürfen also gewisse Grenzwerte für die mikrobiologischen Parameter nicht überschritten werden.

Nach **§ 6** dürfen im Wasser auch keine chemischen Stoffe in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit beim Genuss verursachen können.

An welcher Stelle der Wasserversorgungsanlage die vorgegebenen Werte eingehalten werden müssen, ist in **§ 8** beschrieben:

Die in **§§ 5-7** festgesetzten Grenzwerte und Anforderungen müssen

- bei Wasser, das auf Grundstücken oder Gebäuden bereitgestellt wird, an derjenigen Zapfstelle, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient,
- bei Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird, an der Stelle der Verwendung des Wassers im Betrieb eingehalten werden.

§ 9 regelt erforderliche Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass bestimmte Grenzwerte nicht eingehalten werden, so hat es unverzüglich zu entscheiden, ob eine Gesundheitsgefährdung für den Verbraucher besteht. Es kann Maßnahmen anordnen, d.h. dem Betreiber werden Auflagen vorgegeben, die zur Wiedererlangung einer einwandfreien Trinkwasserqualität notwendig sind.

Im Extremfall kann dies sogar zu einer vorübergehenden Schließung der Wasserversorgungsanlage führen. In der Regel reicht aber z.B. bei einer mikrobiologischen Verunreinigung des Wassers eine zeitweilige Desinfektion des Wassers mit zugelassenen Stoffen aus (diese sind in **§ 11** gelistet), um wieder eine einwandfreie Wasserqualität zu erlangen.

Eine entsprechende Informationspflicht des Unternehmers für die betroffene Bevölkerung wurde in die TrinkwV aufgenommen.